

§. 33.

Das Ministerium ist befugt in einzelnen Fällen von der Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

Hudolstadt, den 9. Februar 1891.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stadf.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die
Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung
von Dampfkesseln
erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.